

Stadt Blumberg
Schwarzwald-Baar-Kreis

**Bebauungsplan
„Espel – 1. Erweiterung“**

Regelverfahren

in Blumberg – Kommingen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

Nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 01.12.2021 für die Sitzung am 16.12.2021



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Stadtverwaltung Stühlingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	terraneTS bw GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Polizeipräsidium Konstanz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Abfallwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Stadtverwaltung Geisingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Unitymedia	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – untere Naturschutzbehörde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 25.03.2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Stadtverwaltung Stühlingen (Stellungnahme vom 25.03.2021)	
	die Stadt Stühlingen hat zum obengenannten Bauleitplanverfahren keine Anregungen vorzutragen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	terraneTS bw GmbH (Stellungnahme vom 25.03.2021)	
	für Ihre Leitungsanfragen (zu Bebauungsplänen, Baumaßnahmen, Planungen usw.) bei der terraneTS bw GmbH, in diesem aktuellen, angefragten Bereich, möchten wir Sie bitten unten aufgeführten Link zur kostenlosen Online-Leitungsauskunft zu nutzen: http://www.bil-leitungsauskunft.de/ Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage. Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden. Ihre Vorteile: <ul style="list-style-type: none"> • schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft • freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage • kostenfreier Service Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse info@terraneTS-bw.de für Leitungsanfragen aus Ihrem Verteiler.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 25.03.2021)	
	B Stellungnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken und Anregungen (die Seiten 2 bis 4 entfallen) <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme (siehe Seite 2 bis 4)	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 4	Polizeipräsidium Konstanz (Stellungnahme vom 26.03.2021)	
	<p>die Planungsunterlagen zum BBP „Espel – 1. Erweiterung“ in <u>Blumberg-Kommungen</u> wurden eingesehen.</p> <p>Im Folgenden ist darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung von Werbeanlagen im Grundstücksein- und Ausfahrtsbereich die entsprechenden Sichtfelder (Sichtdreiecke) dort einzuhalten sind.</p>	<p>Im Zeichnerischen Teil werden die entsprechenden Sichtfelder ergänzt. An den Grundstücksein- und Ausfahrten werden keine Sichtfelder eingetragen. Jedoch wird eine Formulierung in die örtlichen Bauvorschriften zu den Werbeanlagen mit aufgenommen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Weiterhin sind im Bereich der Grundstücksein-/Ausfahrten Einfriedungen jeglicher Art und Stützmauern aus Gründen der Verkehrssicherheit nur bis zu einer Höhe von 0,80 m vorzunehmen.</p>	<p>Die örtlichen Bauvorschriften werden diesbezüglich ergänzt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Die Zufahrt erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt „Im Espel“ und der Verlängerung eines landwirtschaftlich Wegs (Feld-/Wiesenweg).</p> <p>Zum derzeitigen Planungszeitpunkt bestehen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Wir bitten Sie uns jedoch weiter am Planungsverfahren mit zu beteiligen.</p>	<p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 5	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Stellungnahme vom 26.03.2021)	
	<p>das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Raumordnungsbehörde - bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.</p>	
	<p>Die bislang im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Blumberg noch nicht als Baufläche enthaltene Planung "Espel - 1. Erweiterung" in Blumberg-Kommungen ist derzeit jedoch auch Bestandteil einer im Parallelverfahren durchgeführten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blumberg ("Espel – Erweiterung"). Obwohl der nur eine Fläche von ca. 1,7 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes kleiner ist als die auf FNP-Ebene betriebene, insgesamt etwa 2,8 ha große Gewerbeflächenerweiterung, wird sich das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde zu dieser Gewerbegebietserweiterung</p>	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>- unter Berücksichtigung auch der nun vorgelegten Bebauungsplanunterlagen - daher nur im Rahmen des ebenfalls bereits eingeleiteten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens äußern.</p> <p>Die raumordnerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf "Espel - Erweiterung" wird insoweit dann auch für den aus dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelbaren Bebauungsplanentwurf gültig sein.</p>	<p>Kenntnisnahme, auf die Anregung zum FNP-Änderungsverfahren wird verwiesen.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf vorgelegte Umweltbericht (mit einer ersten artenschutzrechtlichen Stellungnahme) sowie die darin für notwendig erachteten und im Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme, auf die jeweilige Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden wird verwiesen.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Abfallwirtschaft (Stellungnahme vom 30.03.2021)	
	<p>vielen Dank für die bereitgestellten Unterlagen.</p> <p>Das Erfordernis einer Stellungnahme sowohl aus abfallwirtschaftlicher wie auch aus abfallrechtlicher Sicht erscheint uns bei dieser Maßnahme nicht als gegeben.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt (Stellungnahme vom 31.03.2021)	
	<p>hier das Gleiche, wie bei dem FNP-Verfahren: das Straßenbauamt des Kreises ist hier unzuständig, da sich das Baugebiet entlang der B 314 erstreckt hier ist das Regierungspräsidium als zuständiger Straßenbaulastträger anzuhören, Referat 47.2. Sie erreichen die Kollegen unter der Mailadresse abteilung4@rpf.bwl.de.</p>	<p>Das Referat 47.2 wurde angehört. Auf die Stellungnahme TÖB 17, Seite 19 wird verwiesen.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt (Stellungnahme vom 06.04.2021)	
	aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Sollten weitergehende Planungen erforderlich sein, so bitten wir um eine weitere Einbindung in das Verfahren.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit (Stellungnahme vom 12.04.2021)	
	Das Plangebiet befindet sich außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes und außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen. Luftrechtliche Belange werden somit bei Einhaltung der angegebenen Daten nicht tangiert. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt (Stellungnahme vom 16.04.2021)	
	B. Stellungnahmen <input type="checkbox"/> Keine Äußerung <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme Bezugnehmend auf Ihre Anhörung für die Punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Bereich Gewerbegebiet „Espel – Erweiterung“ laut Mail vom 25.03.2021 haben wir dort bereits am 16.04.2021 Stellungnahme bezogen. Unsere Stellungnahme für die Nutzungsplanänderung Gewerbegebiet „Espel – Erweiterung“ kann daher auch als Stellungnahme für die Anhörung zum Bebauungsplan „Espel – 1. Erweiterung“ übernommen werden.	Auf die Stellungnahme zum FNP-Änderungsverfahren wird verwiesen. <ul style="list-style-type: none"> • Bei den durch den Bebauungsplan in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Wirtschaftsgrünland, das sich im Eigentum des erweiterungswilligen Gewerbebetriebs befindet. Essenzielle landwirtschaftliche Produktionsflächen sind nicht betroffen. • die Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleibt weiterhin gewährleistet • bezüglich des erforderlichen planexternen Ausgleichs wird auf bereits durchgeführte Ökokonto-Maßnahmen von örtlichen Landwirten zurückgegriffen, so dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Abweichend von der Flächennutzungsplanänderung umfasst die 1. Erweiterung des Gewerbegebietes Espel zunächst eine Gesamtfläche von 1,697 Hektar; davon sind ca. 1,4 Hektar landwirtschaftlich genutzt. Es wird begrüßt, dass die übrigen 0,95 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche des im Flächennutzungsplan überplanten Gebietes vorerst der Landwirtschaft weiter zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen so gering wie möglich zu halten und damit auch dem höherrangigen Ziel einer geringen Flächenversiegelung entgegenzukommen, bitten wir zu überdenken, ob die ausgewiesene öffentliche Parkfläche (Längsparkstreifen) als Tiefgarage/Parkdeck geplant werden könnte.	Der Stellplatzbereich befindet sich im Anbauverbot der Bundesstraße, entsprechende bauliche Anlagen sind nicht zulässig. <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	Stadtverwaltung Geisingen (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
	der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 über den Bebauungsplan „Espel – 1. Erweiterung“, Gemarkung Kommungen beraten. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 12	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 29.04.2021)	
	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 30.04.2021)	
	beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Jüngeren Juranagelfluhs (tertiär). Dieser wird teilweise von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind aufgrund des im tieferen Untergrund zu erwartenden Oberjuras nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das</p>	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	Die Formulierungen zur Geotechnik werden in die Hinweise der Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 14	Unitymedia (Stellungnahme vom 06.05.2021)	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Stellungnahme vom 06.05.2021)	
	für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Da das Vorhaben dem konkreten Erweiterungsbedarf des benachbarten bereits bestehenden Betriebs dient, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Allein möchten wir anregen, zu prüfen, ob der Betriebshof westlich der konkret benötigten Produktionshalle mit Verwaltungs- und Ausstellungstrakt sowie neu angelegten Parkplätzen wirklich in der Größenordnung wie in der städtebaulichen Konzeption abgebildet, entstehen muss. Zumindest sollte aus unserer Sicht näher beschrieben werden, was auf diesem Teil des Plangebiets geschehen soll und weshalb dort diese Dimension benötigt wird. Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur) dargestellt und soll daher gemäß Plansatz 3.2.2 nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.	Die westlichen Flächen werden zur Lagerung von Baumaterial benötigt, die für den Fertigteilbau gebraucht werden sowie als Rangierflächen zur Anlieferung bzw. zum Abtransport der Fertigteile. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. <input checked="" type="checkbox"/> wird teilweise gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die entsprechende punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren. Unsere dazu abgegebene Stellungnahme bitten wir ebenfalls zu beachten.	Auf die Stellungnahme zur FNP-Änderung (Bedarfsbegründung) wird verwiesen.
TÖB 16	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Stellungnahme vom 10.05.2021)	
	vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	
	<p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Espel – 1. Erweiterung“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:</p> <p><u>Entwässerungskonzept</u> Am 29.04.2021 erfolgte bereits eine erstmalige Abstimmung des Entwässerungskonzepts für das Plangebiet mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz. Die dort besprochenen Vorgaben bitten wir in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für eine detaillierte Abstimmung des Entwässerungskonzepts und der Vorgaben für den Bebauungsplan (insbesondere zur Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung) stehen wir gerne zur Verfügung, so dass wir diesen bis zur Offenlage des Bebauungsplans zustimmen können.</p> <p>Nach unseren Informationen soll das Plangebiet im Trennsystem entwässert werden, wobei das Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll. Für die kommunale Einleitung des Regenwassers ins Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>Die Fachplanung mit dem Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich weiter vorangetrieben und mit der Fachbehörde abgestimmt. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird parallel zur Offenlage des BPlanes vorgelegt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Dezentrale Beseitigung</u> Unter Hinweis Nr. 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird erläutert, dass gemäß Wasserhaushaltsgesetz das Gebot der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser gilt. Eine dezentrale Bewirtschaftung kann im Plangebiet durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>Zwischenzeitlich liegt ein Baugrundgutachten vor. Dabei wurde auch die Sickerfähigkeit des Untergrundes geprüft mit dem Ergebnis, dass der Untergrund nicht für eine Versickerung des Oberflächenwassers geeignet ist. Das Baugrundgutachten wird den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt und der Fachbehörde vorgelegt.</p> <p>Die Erkenntnisse fließen in das Entwässerungskonzept für die zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis ein.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Vorbehandlung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Regenrückhaltung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_-</p>	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>_Regen%C3%BCckhaltung.pdf</p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden).</p> <p>Die Fläche für die Regenrückhaltebecken ist laut Nr. 9 der planungsrechtlichen Festsetzungen eine Fläche für die Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB. Daher sollte sie entsprechend der Planzeichenverordnung als eine solche Fläche im Plan dargestellt werden (Gelb hell als Flächen- oder Randsignatur mit Symbol für die Zweckbestimmung Abwasser). Die Darstellung des Retentionsbeckens als Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB ist nicht korrekt, da kein Zusammenhang mit dem Hochwasser des nächstgelegenen Fließgewässers Weihergraben (AWGN-Name Kompromissbach) besteht.</p>	<p>Die Plandarstellung wird geändert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Dacheindeckungen</u> Wir begrüßen die Vorgaben im Sinne des Grundwasserschutzes unter Nr. 1.3 der örtlichen Bauvorschriften, wonach keine Materialien zur Dacheindeckung verwendet werden dürfen, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass ein generelles Verbot solcher Materialien rein rechtlich nicht zulässig ist. Solche Materialien dürfen verwendet werden, wenn durch eine entsprechende Behandlung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Daher empfehlen wir stattdessen folgende Formulierung zu verwenden: „Niederschlagswasser von Dächern aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern.“</p>	<p>Die Formulierung wird angepasst.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Unter Nr. 1.3 der örtlichen Bauvorschriften wird auch eine Dachbegrünung für Garagen und Carports/ überdachte Stellplätze vorgeschrieben. Dies findet unsere Zustimmung, da auf diese Weise ein verstärkter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet minimiert werden kann (Erhalt des lokalen Wasserhaushalts). Wir bitten darum, dies auch für die Hauptgebäude vorzuschreiben. Wir weisen außerdem darauf hin, dass eine Dachbegrünung auch in Kombination mit Photovoltaik möglich und sinnvoll ist.</p>	<p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden um eine Regelung ergänzt, dass insgesamt mindestens 1.200 m² der neu entstehenden Dachflächen von Hauptgebäuden, Nebengebäuden, Garagen und Carports mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu versehen sind, wobei die Kombination mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zulässig ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Regenwassernutzung</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.</p>	<p>Dies wird erst im Zuge der anstehenden Baugenehmigungsverfahren geprüft, auf eine verbindliche Festsetzung im BPlan wird verzichtet. Eine Berücksichtigung bei der Bemessung der Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung erfolgt deshalb nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> → zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwasser-sicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG) Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Wir empfehlen zu prüfen, ob der geplante Graben zur Ableitung von Oberflächenwasser sowie die weitere Niederschlagswasserableitung auch im Starkregenfall die genannten Gefahren abwehren kann.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtge-markung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p>	<p>Die Prüfung der Leistungsfähigkeit für den Entwässerungsgraben erfolgt im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in abgestimmter Fassung vorliegt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden:</p>	<p>Die Grünflächen am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes werden als Flächen für den Starkregenschutz im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichnet und ergänzend in die planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge undhttp://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen	
	<p>Bodenschutz → zu verwendende Grundlagen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010) Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801) Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf) Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861-Leitfaden_f%C3%BCr_Planungen_und_Gestattungsverfahren.pdf)</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p><u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</u> Die im Umweltbericht auf Seite 19 gemachten Angaben zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden sind insgesamt nachvollziehbar und plausibel. Bei der Bilanzierung wurde jedoch die Fläche für die Regenrückhaltebecken nicht berücksichtigt. Da es sich hierbei um ein technisches Bauwerk handelt, ist es als ein Bodeneingriff zu bewerten. Nach Abgrabung des ursprünglichen Bodens und anschließender Oberbodenabdeckung, kann dem Boden im Planungszustand noch 1 Wertpunkt bzw. 4 Ökopunkte zugerechnet werden. Die Eingriffsbilanzierung ist entsprechend anzupassen. Wir weisen darauf hin, dass die Eingriffsfläche für das Regenrückhaltebecken erst dann festgelegt und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden kann, wenn die Entwässerungsplanung abgeschlossen ist.</p>	<p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden wird angepasst.</p> <p>Die Abgrenzung für die Retentionsfläche wird aufgrund der bereits vorliegenden Erkenntnisse für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren überarbeitet und vergrößert.</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen</u> Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Blumberg Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (siehe o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 – „Das Schutzgut Boden in der Planung – Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis“ wird verwiesen. Eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm kann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.</p>	<p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden um eine Regelung ergänzt, dass insgesamt sind mindestens 1.200 m² der neu entstehenden Dachflächen von Hauptgebäuden, Nebengebäuden, Garagen und Carports mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu versehen sind, wobei die Kombination mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zulässig ist. Der weitere Ausgleichsbedarf wird schutzgutübergreifend über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, die in der Region bereits im Rahmen von privaten Ökokonto-Maßnahmen erbracht wurden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. – Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden. 	<p>Es werden keine Regelungen in die Festsetzungen des BPlanes aufgenommen. Ein Verweis auf die Beschränkung der erforderlichen Flächenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß ist bereits in Ziffer 1 der Hinweise der planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.</p> <p>Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den Betriebsanforderungen und der Anzahl der Mitarbeiter. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden. Deshalb erfolgt keine diesbezügliche Regelung im Bebauungsplan.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das</p>	<p>Ziffer 9.3 der Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungen wird um die nebenstehenden Formulierungen ergänzt.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept ist im Zusammenhang mit dem Antragsunterlagen für die Baugenehmigung vorzulegen.</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht.</p> <p>Bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, Bodenumlagerungen etc.) wird auf einer Fläche von mehr als 1 ha auf natürliche Böden eingewirkt. Aus diesem Grund ist dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz <u>im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens</u> ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Handelt es sich um ein zulassungsfreies Vorhaben, ist das Bodenschutzkonzept <u>spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten</u> vorzulegen. Die Arbeiten sind von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Um die unter Nummer 9.3 der Hinweise der planungsrechtlichen Festsetzungen geforderte Minimierung der Bodenverdichtung zu gewährleisten, sollten die Erdarbeiten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial,</p>	<p>Ergänzung der nebenstehenden Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p>	
	<p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>	<p>Ergänzung der Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungen. <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Grundwasserschutz</u> Der Entwurf des Bebauungsplans enthält bereits die zu beachtenden Vorgaben im Sinne des Grundwasserschutzes (siehe Hinweise Nr. 4. der planungsrechtlichen Festsetzungen). Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 17	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
	<p>wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 12.02.2021 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die B 314 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin:</p> <p>Das Gebiet befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt. D.h., hier gilt gemäß § 22 (1) Straßengesetz von Baden-Württemberg (StrG) eine Anbauverbotszone von 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der B 314. Diese Beschränkung gilt auch für die Anlagen von Parkplätzen.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 24.11.2021 bezüglich der Anlage von Stellplätzen in der Anbauverbotszone:</u> „Durch die Anlage eines Blendschutzes (z.B. Wall) können wir den Stellplätzen zustimmen.“</p>	<p>Für die bereits im zeichnerischen Teil dargestellte Sicht- und Blendschutzpflanzung wird sowohl im zeichnerischen Teil als auch in den planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt, dass die Pflanzung ein einen mindestens 80 cm hohen Erdwall oder eine vergleichbare Einrichtung mit Blendschutzfunktion zu integrieren ist.</p> <p>Außerdem werden die örtlichen Bauvorschriften dahingehend ergänzt, dass Stellplätze so zu gestalten sind, dass eine Blendwirkung auf die nördlich verlaufende Bundesstraße ausgeschlossen wird.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Es sind keine neuen Anbindungen an die B 314 geplant. Die Erschließung der Flächen des Gebietes „Espel – 1. Erweiterung“ erfolgt über die bestehenden Verkehrswege. Weitere Zufahrten zur B 314 werden nicht gestattet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Baugebiet an einer bestehenden klassifizierten Straße errichtet wird. Wir als Straßenbaulastträger sind zu keinen Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im</p>	<p>Die Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungen werden um die nebenstehenden Erläuterungen ergänzt und in den Planungen berücksichtigt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

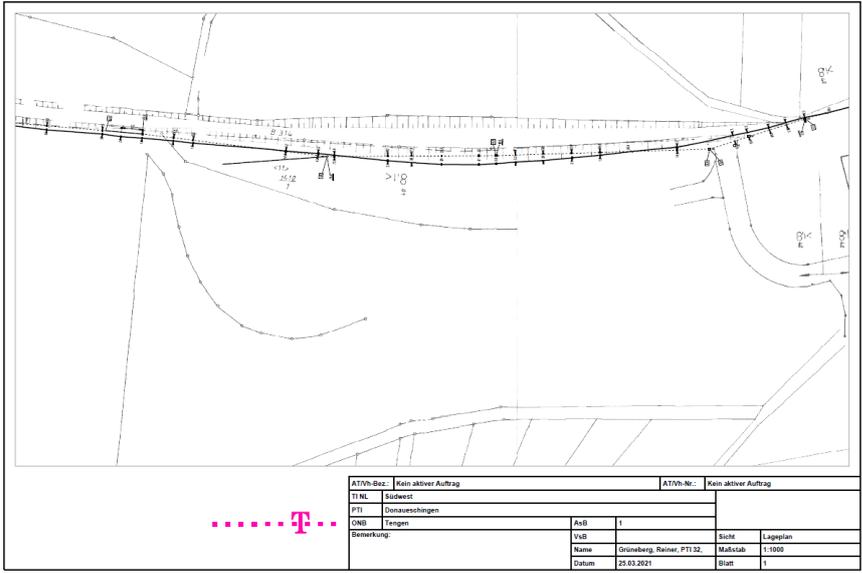
Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p>	
	<p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 18	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns weiterhin zu beteiligen (d.dannert@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Espel – 1. Erweiterung“ soll für ein örtliches Bauunternehmen Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden (Produktionshalle, Verwaltungsräume, Lager- und Betriebsflächen, Parkplätze).</p> <p>Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Stellungnahme bei. In dieser wird auf Untersuchungen in 2021 hingewiesen. U. E. sind dabei in erster Linie ggf. mögliche Beeinträchtigungen von Bodenbrütern (Feldlerche, Wachtel) zu betrachten. Der Untersuchungsbereich soll auch mögliche Vergrämungseffekte durch die Überbauung und die Gehölzeingrünung einbeziehen.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Sie umfassten den Zeitraum vom 03/2021 bis 07/2021. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Planungsbereich befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“. Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht betroffen. Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild soll das Plangebiet vielgestaltig und strukturreich eingegrünt werden.</p>	<p>Eine Ortsrandeingrünung ist im zeichnerischen Teil des BPlanes bereits eingetragen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Umweltbericht: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz kann unsererseits bei den geplanten Maßnahmen nicht zugestimmt werden. Zwischen der Bundesstraße und der Gewerbefläche soll ein 10 bis 14 m breiter Streifen, wie auch am Westrand und im Osten im Retentionsbereich als Magerwiese (4.370 m²) hergestellt werden (mit Bewertung von 21 ÖP m²). Zudem sollen auf der Fläche 64 Bäume gepflanzt werden (+ 18.688 ÖP), was einem Baum/68 m² entspricht.</p> <p>Aufgrund der Lage zum Gewerbegebiet, unterhalb der Bundesstraße, Nutzung als Entwässerungsmulde und Retentionsfläche sowie der starken Verschattung und des Laubabwurfs kann u. E. hier keine hochwertige Magerwiese mit 21 ÖP/m² als Biotoptyp entwickelt werden. Hierzu müsste die Herstellung eines mageren Standorts mit Einsaat einer autochthonen Saatmischung und geeigneter Pflege beschrieben und das Entwicklungsziel im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Bäume müssten deutlich reduziert werden (analog zu Streuobstwiesen ein mittelkroniger Baum/150 m², Mindestabstand zwischen den Baumstandorten 15 m). Es stellt sich bei der Planung auch die Frage nach einer fachgerechten Pflege (ein- bis zweimalige Mahd mit Abtrocknen und Abräumen der Fläche).</p>	<p>Die Grünordnungsplanung und damit die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird überarbeitet. Es wird eine artenreiche Wiese mit ergänzenden Gehölzpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Die Bewertung wird angepasst.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir empfehlen die Eingrünung in Anpassung an die geplanten, angrenzenden Nutzungen zu überdenken. U. E. könnten z. B. folgende Biotoptypen im Wechsel berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten-/struktureiche Hecken, teils mit Bäumen (41.21 / 14(17) ÖP/m²) - Kleine Feldgehölze, ggf. als Baumgruppen (41.10 / 14(17) ÖP/m²) - Einzelbäume (Abstand zu weiteren Gehölzen/Bäumen mind. 10 m) - Extensiv gepflegte Grünfläche (Mahd max. zweimal/Jahr mit Abräumen) auf mageren Standort (Magerwiese 14-17 ÖP/m²). <p>Im Bebauungsplan könnte u. E. dann für diese Flächen auch festgesetzt werden, dass die Grünfläche auf möglichst mageren Standort mit autochthonem Saatgut hergestellt wird und extensiv gepflegt wird und zumindest zu ... % mit den jeweiligen Gehölztypen einzugrünen ist. Die Bewertung der Gesamtfläche könnte einheitlich mit 14(-17) ÖP/m² zuzüglich freistehender Bäume (Abstand zu weiteren Gehölzen/Bäumen mind.10 m) erfolgen. Zumindest die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Grünordnungsplanung und damit die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird sinngemäß nach den vorgeschlagenen Änderungen angepasst.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Ein Ausgleichskonzept für planexterne Ausgleichsmaßnahmen ist bis zur Offenlage zur Beurteilung unsererseits vorzulegen. Des Weiteren ist aus unserer Sicht ggf. bzgl. der planexternen Ausgleichsmaßnahmen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (zwischen Land, vertreten durch das Landratsamt und der Stadt Blumberg) vor Satzungsbeschluss abzuschließen.</p>	<p>Es ist vorgesehen, auf Ökokontomaßnahmen zurückzugreifen, die von örtlichen Landwirten in der Region generiert wurden. Art und Umfang der Maßnahmen werden mit der Fachbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abgestimmt und vertraglich gesichert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Planungsrechtliche Festsetzungen: Beleuchtungen: Zur insektenfreundlichen Beleuchtung bitten wir um die Aufnahme der folgenden Vorgabe in die planungsrechtlichen Festsetzungen:</p> <p>Zur Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Lampengehäuse ohne Fallenwirkung (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zu verwenden und eine Abstrahlung in die freie Landschaft durch Ausrichtung, Wahl der Lichtpunkthöhe und ggf. Anbringung von Blendrahmen ist zu vermeiden. Zu beachten ist § 21 NatSchG Baden-Württemberg.</p>	<p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Pflanzgebote: Für die Pflanzgebote bitten wir um die Aufnahme der Vorgabe, dass bei Ausgleichsmaßnahmen gebietsheimische, standortgerechte Gehölzarten aus ihren Vorkommensgebieten zu verwenden sind. Zu beachten ist dabei § 40 BNatSchG. In der Pflanzliste ist die Schwedische Mehlbeere zu streichen. Crataegus laevigata sollte als Zweigriffeliger Weißdorn bezeichnet werden.</p>	<p>Die Formulierungen werden für die Pflanzgebote (1) und (3), die dem Außenbereich zuzuordnen sind, wie gewünscht ergänzt.</p> <p>Die Pflanzenliste wird überarbeitet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Ergänzung Hinweis: Sofern großflächige Glasflächen vorgesehen werden sind Maßnahmen zu ergreifen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Neben einer Gliederung der Glasflächen sind hierzu u. a. die Verwendung von Glasscheiben mit möglichst geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %) geeignet. Aufgrund der Durchsicht sind die Scheiben in geeigneter Weise für Vögel zu kennzeichnen, wobei das Anbringen von Greifvogelsilhouetten als nicht geeignet angesehen wird. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen, u. a. als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).</p>	<p>Die Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen werden um ein Kapitel „Vogelfreundliches Bauen“ ergänzt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 19	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 25.03.2021)	
	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Espel - Erweiterung“ in Blumberg-Kommungen“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 19	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 25.03.2021)																										
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich</p>  <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">ATVh-Bez: Kein aktiver Auftrag</td> <td colspan="2">ATVh-NE: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.</td> <td>Südwest</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Sonareschlingen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Obj</td> <td>Tengen</td> <td>AsB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Bemerkung:</td> <td>Name</td> <td>Grüneberg, Reiner, PTI 32</td> <td>Sicht</td> </tr> <tr> <td>Maßstab</td> <td>1:1000</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>25.03.2021</td> <td>Blatt</td> </tr> </table>		ATVh-Bez: Kein aktiver Auftrag		ATVh-NE: Kein aktiver Auftrag		TI-Nr.	Südwest			PTI	Sonareschlingen			Obj	Tengen	AsB	1	Bemerkung:	Name	Grüneberg, Reiner, PTI 32	Sicht	Maßstab	1:1000	Lageplan	Datum	25.03.2021	Blatt
ATVh-Bez: Kein aktiver Auftrag		ATVh-NE: Kein aktiver Auftrag																									
TI-Nr.	Südwest																										
PTI	Sonareschlingen																										
Obj	Tengen	AsB	1																								
Bemerkung:	Name	Grüneberg, Reiner, PTI 32	Sicht																								
	Maßstab	1:1000	Lageplan																								
	Datum	25.03.2021	Blatt																								

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Gfrörer Ingenieure / Abteilung Stadtplanung der Stadt Blumberg

Fassung vom 01.12.2021